

§ 8

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1952 in Kraft.
Berlin, den 17. Juli 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl
Ministerium des Innern
Stoph
Minister

Verordnung

über die Aufstellung von Valutaplänen.

Vom 17. Juli 1952

Zur einheitlichen Erfassung und planmäßigen Verwendung der Forderungen in ausländischer Währung und Währung der Bank Deutscher Länder für die Erfüllung der Aufgaben des Fünfjahresplanes wird folgendes verordnet:

§ 1

Alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe, alle Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft und alle gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik haben die bei ihnen anfallenden Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischer Währung und in Währung der Bank Deutscher Länder sowie das Aufkommen und den Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln (Geld, Wechsel, Schecks usw.) und an Zahlungsmitteln der Bank Deutscher Länder für jedes Planjahr zu einem Valutaplan zusammenzufassen.

§ 2

(1) Die Valutapläne sind von allen in § 1 genannten Stellen verantwortlich aufzustellen und eingehend zu begründen.

(2) Die planenden Stellen haben die Valutapläne an das für sie zuständige Ministerium oder Staatssekretariat, mit den Unterschriften des Leiters und des Hauptbuchhalters versehen, einzureichen.

(3) Die Ministerien und Staatssekretariate prüfen die nach Abs. 2 genannten Pläne und fassen sie mit ihren eigenen Plänen zusammen. Die mit ihrer Stellungnahme und Begründung sowie den Unterschriften des Ministers oder Staatssekretärs und des Leiters der Finanzabteilung bzw. des Haushaltsbearbeiters versehenen Valutapläne der Ministerien und Staatssekretariate sind an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

(4) Gesellschaftliche Organisationen reichen ihre Pläne mit eingehender Begründung direkt an das Ministerium der Finanzen ein.

(5) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 aufgestellten Pläne müssen alle Forderungen in ausländischer Währung und in Währung der Bank Deutscher Länder und Aufkommen an Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und in Währung der Bank Deutscher Länder enthalten, auch diejenigen, die zu Beginn des Planjahres noch nicht realisiert waren. Die Positionen sind einzeln zu begründen. Die Ministerien und Staatssekretariate haben dazu Stellung zu nehmen.

(6) In den nach Abs. 2 und Abs. 3 aufgestellten Plänen dürfen nur solche Zahlungsverpflichtungen in ausländischer Währung und in Währung der Bank Deutscher Länder und Anforderungen von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und in Währung der Bank Deutscher Länder enthalten sein, die sich aus der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes ergeben, und solche, die zu Beginn des Planjahres noch nicht erfüllt waren. Die Positionen sind einzeln zu begründen. Die Ministerien und Staatssekretariate haben dazu Stellung zu nehmen.

Die nach Abs. 4 aufzustellenden Pläne sollen nur die nach dem Grundsatz größter Sparsamkeit notwendigen Aufwendungen enthalten.

(7) Das Ministerium der Finanzen wird verpflichtet, die Valutapläne zu prüfen. Es hat in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und unter Hinzuziehung der Deutschen Notenbank einen zusammengefaßten Valutaplan aufzustellen und diesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Stellungnahme zur Bestätigung vorzulegen.

§ 3

(1) Jede Verfügung über Forderungen in ausländischer Währung oder Währung der Bank Deutscher Länder und Aufkommen an Zahlungsmitteln in ausländischer Währung oder Währung der Bank Deutscher Länder ist ohne Vorliegen der durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Valutapläne verboten.

(2) Die nach § 1 genannten Stellen dürfen Vereinbarungen, die außerhalb der bestätigten Pläne liegende Verpflichtungen in ausländischer Währung oder in Währung der Bank Deutscher Länder begründen oder begründen können, oder Vereinbarungen, die die in den Plänen enthaltenen Forderungen in ausländischer Währung oder in Währung der Bank Deutscher Länder vermindern oder vermindern können, nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen treffen. Das Ministerium der Finanzen muß seine Einwilligung versagen, wenn es sich um solche Veränderungen handelt, für die die Herbeiführung eines Ministerratsbeschlusses erforderlich ist.

(3) Die Ministerien und Staatssekretariate haben bei Regierungs-, Verwaltungs- und Gesetzesvorlagen, die die Valutapläne betreffen, die Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen einzuholen.

(4) Über die im Laufe eines Planjahres eintretenden Veränderungen im Umfang der Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich aus Gründen ergeben, die außerhalb des Einflusses der unter § 1 genannten Stellen liegen, ist dem Ministerium der Finanzen jeweils sofort Bericht zu erstatten.

§ 4

(1) Der Deutschen Notenbank obliegt die Durchführung der Kontrolle über die Realisierung der Forderungen und Verpflichtungen in ausländischer Währung und in Währung der Bank Deutscher Länder sowie die Kontrolle über die Einnahmen